

424 *Zentrale Organe d. staatlichen Verwaltung*

nur von dem Leiter der Dienststelle erteilt werden, bei welcher der Mitarbeiter beschäftigt oder beschäftigt gewesen ist.

§13

Für seinen Arbeitsbereich ist der Mitarbeiter des staatlichen Verwaltungsorgans persönlich verantwortlich. Er darf Entscheidungen nicht ausweichen und sie nicht verzögern.

§ 14

(1) Den Eingaben, Anregungen und Beschwerden der Bevölkerung hat jeder Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Er hat sich für die sofortige Beseitigung von Fehlern und Mängeln einzusetzen und Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit kurzfristig auszuwerten.

(2) Die Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane haben die festgelegten Sprechstunden einzuhalten.

(3) Die Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane sind verpflichtet, vor der Bevölkerung über ihre Arbeit Rechenschaft abzulegen.

§15

(1) Sind einem Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane im Rahmen seiner Tätigkeit weitere Mitarbeiter bzw. staatliche Organe unterstellt, so ist er verpflichtet, diese anzuleiten, die Kontrolle der Durchführung zu organisieren und diese persönlich auszuüben.

(2) Solche Mitarbeiter tragen in ihrem Aufgabenbereich die Verantwortung für die Auswahl, Förderung und Verteilung der Kader und deren politisch-ideologische und fachliche Weiterbildung.